



Satzung des Schuldner Hilfe Verein e.V. Freising

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schuldner Hilfe Verein". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München, RegNr.: 120 763 eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Der Verein hat den Sitz in Freising. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt seine Vereinszwecke insbesondere dadurch, Menschen, die durch Überschuldung in eine Lebenskrise geraten sind, Wege aus Ihrer Notsituation aufzuzeigen und sie durch Förderung der Eigeninitiative bei ihrer Entschuldungsmaßnahme zu unterstützen. Ferner wirkt er im Vorfeld der Überschuldung durch Informationsveranstaltungen präventiv.
3. Der Verein übt über hierzu befähigte und zugelassene Personen Schuldnerberatung auch für Nichtmitglieder aus.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gegenseitige Aussprache der Mitglieder. Die Gruppenabende und gemeinsame Unternehmungen dienen der gegenseitigen psycho-sozialen Unterstützung und des Informationsaustausches, um aus der schuldnerischen Notlage neue Lebensziele und -perspektiven entwickeln zu können. Für die Durchführung der Schuldnerberatung stellt der Verein entsprechend befähigte Personen ein.

Durch öffentliche Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit will der Verein die Bürger im Einzugsbereich vor einer Schuldenfalle aufklären und Wege aus der Schuldenspirale aufzeigen. Speziell die Aufklärungsarbeit soll in Zusammenarbeit mit caritativen und sozialen Vereinigungen stattfinden.

Der Verein tritt dem Caritasverband bei.



§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenverbände und Einzelfirmen mit passiver Parteifähigkeit werden. Die Mitgliedschaft ist auch als förderndes und als Ehrenmitglied möglich. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Über die Aufnahme und die Form des Beitritts entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der zu begründen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung oder durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder infolge des Verlusts der Geschäftsfähigkeit oder Rechts- und Parteifähigkeit.

1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres, das sind der 30. Juni und der 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

2. Ausschluss

a. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung über den Zeitraum von einem Jahr nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Die Mahnfrist beträgt zwei Wochen.



Schuldner Hilfe Verein

b. Durch Beschluss des Vorstands, kann gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere: Grobe oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über das Ausschlussverfahren ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

c. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins Rückstände gerichtlich einzuziehen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds, Beitrag

1. Unterstützung

Das Mitglied soll die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und somit die Organe des Vereins nach besten Kräften unterstützen. Das Mitglied erkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins an. Das Mitglied verpflichtet sich die Beschlüsse und Anordnungen der Organe und des Geschäftsführers des Vereins in deren Vertretung zu befolgen.

2. Schweigepflicht

Für jedes Mitglied des Vereins besteht gegenüber Dritten absolute Schweigepflicht was die Verschuldung oder private Probleme eines Mitglieds betrifft; es sei denn, es hat im Rahmen einer Vereinstätigkeit den Auftrag erhalten, sich an Dritte zu wenden.

3. Beitrag

Von dem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. Auf Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag gestundet, gemindert oder für das laufende Jahr ausgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weiteres regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Alle Vereinsordnungen sind den Mitgliedern durch Aushang, oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.



§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung. Vereinsämter sind an die Mitgliedschaft und die natürliche Person gebunden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden (Leiter/in), dem/der zweiten Vorsitzenden (stellvertretende Leiter/in), und dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zunächst zwei Jahre gewählt, ab dem Jahr 2011 auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist ein Mitglied des erweiterten Vorstands zu benennen, der die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds für die verbleibende reguläre Amtszeit kommissarisch wahrnimmt.

§ 9a Ehrenamtszuschale und Erstattung von Auslagen

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann eine Ehrenamtszuschale nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ gezahlt werden. Die Höhe dieser Zahlung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die im Zusammenhang einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein gemachten tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten) können gegen Nachweis erstattet werden.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Kassenführung
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Rechtsgeschäfte über 500.- EUR sind Dritten gegenüber bindend, wenn der Vorstand per Beschluss zugestimmt hat.



Schuldner Hilfe Verein

- Der Vorstand und die von ihm beauftragte Person (Geschäftsführer) haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer anstellen.
2. Der Verein soll einen hauptamtlichen Geschäftsführer haben.
3. Der Geschäftsführer muss Mitglied des Vereins sein.
4. Der Geschäftsführer muss zugleich die Befähigung zur Durchführung der Schuldner- und Insolvenzberatung haben.

§ 12 Sitzung des Vorstands

Die Sitzung des Vorstandes kann von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und das Organ zumindest mit zwei Mitgliedern ordnungsgemäß besetzt ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über das Ergebnis der Sitzung hat ein Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenführung

Der Schatzmeister hat die Belege zu sammeln und die Einnahmen und Ausgaben der Kasse so Buchzuführen, dass die Geschäftsvorfälle nachvollzogen werden können. Einzelheiten regelt die Stellenbeschreibung.

Am Jahresende ist eine Einnahme-Überschussrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Kassenprüfer

Die zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal in Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand zu berichten und in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.



§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und die von ihm beauftragte Person (Geschäftsführer)
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss über Satzungs- oder Zweckänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Berufung gegen Ausschlüsse und abgelehnte Aufnahmen.
- Einführung und Auflösung des erweiterten Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen von den Organen des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
- Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit Abgabe der Einladungen bei der Post (Poststempel).
- Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem/einer Wahlleiter/in bzw. einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand unter der Angabe von Gründen schriftlich oder durch mündlichen Antrag zur Niederschrift beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die erst nach dem Versand der Einladung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- Bedarf der Antrag einer vorherigen Ankündigung, darf er nicht angenommen werden.
- Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung können innerhalb des nach § 16 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitraums Änderungen zur Tagesordnung eingebracht werden. Über die eingebrachten Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Zehntel der Vereinsmitglieder, bei weniger als 50 Vereinsmitgliedern wenigstens zwei Zehntel, erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Leiter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen die relative Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit führt bei Abstimmungen zur Ablehnung des Antrages, bei Wahlen zu einem weiteren Wahlgang mit neuen Wahlvorschlägen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins und für Änderungen des Zweckes eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird vom Leiter festgesetzt. Auf verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Namen des Leiters, des Protokollführers und der erschienenen Vorstandsmitglieder sowie die Tagesordnung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Versand der Benachrichtigung von den Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung hierüber gefordert wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V. München, Metzstrasse 29, 81667 München.



Schlußbestimmungen

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes Vorsehen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Aushändigung der Satzung

Diese Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt im Übrigen in der Geschäftsstelle aus.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.7.2001 aufgestellt. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.9.2008, 12.9.2009 und 27.2.2010 abgeändert und neu gefasst. Diese Neufassung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.7.2001 außer Kraft.

Freising im Februar 2010